

Ordnung der STB- Jugend



**Verabschiedet am
23.03.2014 in Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

Jugendordnung der STB-Jugend (Schwäbische Turnerjugend)	3
§ 1 Name und Mitgliedschaft.....	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Aufgaben.....	4
§ 4 Organisation.....	4
§ 5 Organe	5
§ 6 Schwäbischer Jugendturntag	5
§ 7 Jugendhauptausschuss	6
§ 8 Jugendvorstand.....	7
§ 9 Fachgebiete / Fachgebietsausschüsse	8
§ 10 Änderung der Jugendordnung	9
§ 11 Jugendreferat.....	9

Jugendordnung der STB-Jugend (Schwäbische Turnerjugend)

Im Rahmen der Satzung des Schwäbischen Turnerbundes (STB) und in Erfüllung des nach § 6 Absatz 2 der STB-Satzung gegebenen Auftrages gibt sich die STB-Jugend diese Jugendordnung:

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die STB-Jugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Schwäbischen Turnerbundes und ihrer gewählten Vertreter. Sie ist Mitglied der Deutschen Turnerjugend und der Württembergischen Sportjugend.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Schreibweise verzichtet und nur die kürzere männliche Anredeform verwendet.

§ 2 Grundsätze

Im Mittelpunkt der Bemühungen der STB-Jugend steht die Entwicklung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen.

- 2.1 Die STB-Jugend trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche in die Gesellschaft zu integrieren und sich mit dieser kritisch auseinander zu setzen.
- 2.2 Sie fördert die Erziehung zu Eigenaktivitäten und Verantwortungsbewusstsein. Sie hilft Entscheidungsfähigkeit und Mitbestimmung als demokratische Tugend zu entwickeln.
- 2.3 Sie fordert von ihren Mitgliedern aktiv für die Erhaltung unserer natürlichen Umwelt einzutreten, ökologisch-wirtschaftliche Entwicklungen zu unterstützen und ein friedliches Zusammenleben mit allen Nationen vorzuleben.
- 2.4 Sie ist parteipolitisch neutral, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form der Gewalt.
- 2.5 Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Gesellschaftsordnung.
- 2.6 Grundlage ihrer Arbeit ist das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Deutsche Turnen, wie es geschichtlich gewachsen ist. Die STB-Jugend beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung des Turnens in zeitgemäßen Formen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der STB-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- 3.1 Die umfassende Bewegungserziehung, die die gesamte Persönlichkeit anspricht und fördert.
- 3.2 Die Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln und zur kritischen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft zu erziehen.
- 3.3 Zeitgerechte Formen einer jugendgemäßen Freizeitgestaltung in der Gemeinschaft zu entwickeln und zu verbreiten.
- 3.4 Streben nach persönlicher, aber auch absoluter sportlicher Leistung sofern die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen nicht gefährdet wird.
Das Leistungsstreben steht als Erlebniswert und als Beitrag zur Persönlichkeitsbildung im Dienste der Erziehungsaufgabe.
- 3.5 Sie unterstützt und fördert aktive Turnerjugendgruppen.
- 3.6 Sie will durch internationale Begegnungen zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen.
- 3.7 Sie arbeitet bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden zusammen.

§ 4 Organisation

- 4.1 Die STB-Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Schwäbischen Turnerbundes.
Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zustehenden Mittel.
- 4.2 Die Ordnung der STB-Jugend gilt im Grundsatz für die Turngaue und deren Untergliederungen. Sie geben sich entsprechende Jugendordnungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur STB- Jugendordnung stehen.
- 4.3. Im Rahmen der Jugendordnung sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 Organe

Organe der STB-Jugend sind:

1. Der Schwäbische Jugendturntag (Landesjugendturntag)
2. Der Jugendhauptausschuss
3. Der STB- Jugendvorstand
4. Die Fachgebiete Elementar, Kinderturnen und Jugend gemäß § 12 der STB-Satzung.
5. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf vom Jugendhauptausschuss berufen werden.

§ 6 Schwäbischer Jugendturntag

6.1 Der Schwäbische Jugendturntag ist das oberste beschließende Organ der STB-Jugend.

6.2 Dem Schwäbischen Jugendturntag gehören stimmberechtigt an:

1. Die Mitglieder des Jugendhauptausschusses.
2. 80 von der Turnerjugend in den Turngauen gewählte Delegierte. Die Zahl der Delegierten der Turngaue wird anteilmäßig im Verhältnis der Mitgliederzahl ermittelt. Die abgeschlossene Bestandserhebung des WLSB aus dem vorangegangenen Jahr vor dem Jugendturntag ist die maßgebende Grundlage für das anteilmäßige Verhältnis der Delegiertenzahlen der Turngaujugenden. Die Nominierung gilt für die Zeit von einem ordentlichen Jugendturntag bis zum nächsten ordentlichen Schwäbischen Jugendturntag.

Die Hälfte der Delegierten je Turngau soll unter 30 Jahren sein. Jeder Delegierte hat nur 1 Stimme. Eine Stimmübertragung oder – häufung ist nicht zulässig.

6.3 Dem Schwäbischen Jugendturntag obliegt es

1. die Berichte des
 - Jugendvorstandes
 - der Fachgebiete nach § 5.4.
 - der Jugendvertreter in den Fachgebieten

entgegenzunehmen und diese zu entlasten.

2. - den Jugendvorstand
 - die Mitglieder der Fachgebiete nach § 5.4., die Jugendvertreter aus den Fachgebieten
 - die Delegierten zum Schwäbischen Turntag und zur Vollversammlung der Deutschen Turnerjugend

zu wählen.

3. Die vom Fachgebiet vorgeschlagenen Jugendvertreter aus den Fachgebieten zu wählen.
 4. die Richtlinien für die Arbeit der STB-Jugend festzulegen.
 5. die Jugendordnung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu ändern.
 6. über Anträge zu beschließen.
- 6.4 Der Schwäbische Jugendturntag tritt alle 2 Jahre vor dem ordentlichen Schwäbischen Turntag unter der Leitung des Vorstandes der STB-Jugend zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig, soweit nicht eine andere Regelung vorliegt. Das Weitere regelt die Wahl- und Geschäftsordnung der STB- Jugend.
- 6.5 Die Einladung muss mindestens 8 Wochen vor dem Schwäbischen Jugendturntag in schriftlicher Mitteilung an deren Mitglieder erfolgen.
- 6.6. Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor dem Schwäbischen Jugendturntag in schriftlicher Form beim Vorstand der STB-Jugend eingereicht werden. Über spätere Anträge kann nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließen.

§ 7 Jugendhauptausschuss

- 7.1 Den Jugendhauptausschuss bilden:
1. Der STB- Jugendvorstand
 2. Die Vorsitzenden der Turngaujugenden
 3. Die Turnwarte Elementar der Turngaue
 4. Die Turnwarte Kinder der Turngaue
 5. Die Turnwarte Jugend der Turngaue
 6. Je ein weiterer Vertreter der Gaujugendausschüsse
 7. Die Jugendvertreter-der Fachgebiete
 8. Gäste können zur beratenden Funktion hinzugezogen werden
- 7.2 Der Jugendhauptausschuss ist als zweithöchstes beschließendes Organ zuständig für alle Angelegenheiten der STB-Jugend, soweit sie nicht dem Schwäbischen Jugendturntag vorbehalten sind. Er strebt in enger Zusammenarbeit mit den Turngaujugendverantwortlichen die Verwirklichung der vom Schwäbischen Jugendturntag erarbeiteten Richtlinien und Beschlüsse an.

- 7.3 Die Vertretung der unter 7.1, 2- 6 genannten Personen ist nur durch Mitglieder aus den Turngaujugendausschüssen möglich.
- 7.4 Die Jugendvertreter der Fachgebiete werden vom Jugendhauptausschuss auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vertreter aus, so beauftragt der Jugendvorstand einem anderen Vertreter für die Wahrnehmung der Geschäfte bis zum nächsten Jugendhauptausschuss. Die Jugendvertreter der Fachgebiete sind Mitglied des jeweiligen Fachgebiets und des Jugendhauptausschusses.
- 7.5 Der Jugendhauptausschuss tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Er tagt unter der Leitung des Vorstandes der STB-Jugend.
- 7.6 Dem Jugendhauptausschuss obliegt es den Haushalt und den Haushaltsabschluss der STB- Jugend zu beraten und zu beschließen.
- 7.7 Zeitpunkt und Ort werden 4 Wochen vorher in schriftlicher Mitteilung an die Mitglieder bekannt gegeben

§ 8 Jugendvorstand

- 8.1 Den Jugendvorstand bilden:
1. der Vorsitzende der STB-Jugend
 2. der Vorsitzende der STB-Jugend
 3. der stellvertretende Vorsitzende Finanzen
 4. der Turngaujugendvertreter
 5. das Vorstandsmitglied Kinderturnen (Landeskinderturnwart)
 6. das Vorstandsmitglied Jugend (Landesjugendturnwart)
 7. das Vorstandsmitglied Elementar
 8. Bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben
 9. der Jugendbildungsreferent (mit beratender Stimme)
 10. der Geschäftsbereichsleiter Kinder und Jugend (mit beratender Stimme)
- 8.2 Die Mitglieder aus § 8.1, 1-8, werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
Scheidet eines der Jugendvorstandsmitglieder während des gewählten Zeitraumes aus, so schlägt der Jugendvorstand ein anderes Mitglied zur Wahrung der Geschäfte bis zum nächsten Schwäbischen Jugendturntag vor. Die Bestätigung obliegt dem Jugendhauptausschuss.
Der Geschäftsbereichsleiter Kinder und Jugend und der Jugendbildungsreferent werden vom Präsidium des STB im Einvernehmen mit dem Jugendvorstand bestellt.
- 8.3 Der Jugendvorstand ist im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse des Schwäbischen Jugendturntages ausführendes und beschließendes Organ. Er erledigt nach den Richtlinien und Ordnungen der STB-Jugend und den Arbeitsaufträgen des Schwäbischen Jugendturntages sowie des Jugendhaupt-

ausschusses alle anfallenden Arbeiten.

- 8.4 Die Gesamtverantwortung tragen die beiden Vorsitzenden sowie der stellvertretende Vorsitzende Finanzen.
- 8.5 Die beiden Vorsitzenden sind Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses des STB.
- 8.6 Das Vorstandsmitglied Kinderturnen und das Vorstandsmitglied Jugend sind Mitglieder des Hauptausschusses-des STB.
- 8.7. Der Turngaujugendvertreter ist Ansprechpartner und Sprecher der Turngaujugenden im STB- Jugend Vorstand. Er informiert und berät den Vorstand und die Turngaujugenden über aktuelle Entwicklungen und Ergebnisse.
- 8.8 Den Aufgaben entsprechend können beim Jugendvorstand Arbeitsausschüsse gebildet werden. Vorsitzende sind die entsprechenden Mitglieder des Jugendvorstandes.
- 8.9 Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben setzt der Vorstand Teams ein, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer Aufgabe oder mit der Auflösung durch den Vorstand endet.
Die Anzahl der Mitglieder der Teams sowie die Häufigkeit der Sitzungen legt der Vorstand fest.

§ 9 Fachgebiete / Fachgebietsausschüsse

Gemäß § 12 der STB-Satzung koordinieren die Fachgebiete Elementar, Kinderturnen und Jugend schwerpunktmäßig die Angebote im Freizeitsport und überfachlichen Bereich. Insbesondere gehört die konzeptionelle Planung und Gestaltung in allen Fragen des Freizeitsports zu ihren Aufgabengebieten.

Die Fachgebiete befassen sich außerdem mit der Umsetzung der Aufgaben der STB-Jugend und beraten den Vorstand.

- 9.1 Fachgebiet Elementar
Den Vorsitz hat das zuständige Vorstandsmitglied Elementar. Weitere Mitglieder des Ausschusses sind die zuständigen Vorstandsmitglieder aus den Turngaujugenden für den Bereich Elementar.
Bei Bedarf können weitere Personen als Ausschussmitglieder berufen oder zur Beratung hinzugezogen werden.
Zudem können Personen ohne ein gewähltes Amt ein Projektteam für Veranstaltungen oder abgegrenzte Aufgaben verstärken.
- 9.2 Fachgebiet Kinderturnen
Den Vorsitz hat das zuständige Vorstandsmitglied Kinderturnen (Landeskinderturnwart).
Weitere Mitglieder des Ausschusses sind die zuständigen Vorstandsmitglie-

der aus den Turngaujugenden (Turnwart Kinder) für den Bereich Kinderturnen.

Bei Bedarf können weitere Personen als Ausschussmitglieder berufen oder zur Beratung hinzugezogen werden.

Zudem können Personen ohne ein gewähltes Amt ein Projektteam für Veranstaltungen oder abgegrenzte Aufgaben verstärken.

9.3 Fachgebiet Jugend

Den Vorsitz hat das zuständige Vorstandsmitglied Jugend (Landesjugendturnwart).

Weitere Mitglieder des Ausschusses sind die zuständigen Vorstandsmitglieder aus den Turngaujugenden (Turnwart Jugend) für den Bereich Jugend.

Bei Bedarf können weitere Personen als Ausschussmitglieder berufen oder zur Beratung hinzugezogen werden.

Zudem können Personen ohne ein gewähltes Amt ein Projektteam für Veranstaltungen oder abgegrenzte Aufgaben verstärken.

9.4 Die Mitglieder der Fachgebiete Kinderturnen und Jugend werden vom STB-Vorstand berufen und vom Jugendhauptausschuss gewählt

Bis zum nächsten Jugendhauptausschuss kann der STB- Jugend Vorstand neue Mitglieder nachwählen.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Nur der Schwäbische Jugendturntag kann diese Jugendordnung ändern.

Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Dringlichkeitsanträge sind zu Änderungen der Jugendordnung nicht zugelassen.

§ 11 Jugendreferat

Das Jugendreferat des STB erledigt alle anfallenden Aufgaben der STB-Jugend in Absprache mit dem Vorstand der STB-Jugend.

Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter ist der Geschäftsführer des STB.

Stuttgart, 23.03.2014

Weitere Unterlagen

- Wahl- und Geschäftsordnung
- Reisekostenordnung der STB-Jugend